

①  
Gemeinde Ringgenberg

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

zum

Ueberbauungsplan Nr. 2 Ferienhauszone "Bachla"

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Ueberbauungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen gilt das Baureglement der Gemeinde Ringgenberg.

Art. 3 Nutzung

1. Das Gebiet ist eine Ferienhauszone gemäss Art. 25 BauG.
2. Im Sektor A dürfen Ferienhäuser mit den zugehörigen Autoeinstellplätzen errichtet werden. Gewerbebauten sind nicht gestattet.
3. Im Sektor B besteht ein Bauverbot für alle Neubauten, Es ist nur der Unterhalt bestehender Bauten gestattet.

Art. 4 Ausnützungsziffer

1. Für den Begriff der Ausnützungsziffer gilt die Begriffsbestimmung im Art. 151 der kant. BauV.
2. Im Sektor A gilt eine max. Ausnützungsziffer von  $a = 0,25$

Art. 5 Bauvorschriften

Im Sektor A gelten ausser der Ausnützungsziffer die baulichen Masse der Wohnzone W 2.

Art. 6 Basiserschliessung

1. Die Gemeinde darf durch Ausbau und Unterhalt der für die Ferienhauszone nötigen Basiserschliessungsanlagen nicht belastet werden.
2. Die Transportwasserleitung wird von der Gemeinde zu ihren Lasten erstellt. Der Leitungskorridor ist von allen privaten Anlagen, die beim Leitungsbau Mehrkosten verursachen können, freizuhalten. Solche Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 7 Detailerschliessung

Die Erstellung, der Betrieb und Unterhalt aller notwendigen Erschliessungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen der Detailerschliessung im und in das Bezugsgebiet ist grundsätzlich Sache der beteiligten Grundeigentümer und geht zu Ihren Lasten (Art. 73 ff BauG).

Art. 8 Oeffentliche Dienste

Für die Versorgung mit öffentlichen Diensten wie Kehrriichtabfuhr, Schneeräumung usw., können neben den bestehenden Reglementen besondere Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Vorschriften.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft (Art. 45 BauG).

Art. 10 Revision der Sonderbauvorschriften

Für geringfügige Aenderungen der Sonderbauvorschriften kommt das in Art. 135 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kant. Behörden gemäss Art. 44 BauG bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art. 46 BauG anwendbar.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 31. Jan. 1977  
Publikation im Amtsblatt vom 7. 5. 1977, im Amtsanzeiger vom 6. Mai 1977  
Oeffentliche Auflage vom 7. 5. - 6.6. 77  
Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 4. 5. 1977  
Einspracheverhandlungen am ---  
Erledigte Einsprachen ---  
Unerledigte Einsprachen ---  
Rechtsverwahrungen 2

Genehmigt durch den Gemeinderat am 2. Mai 1977

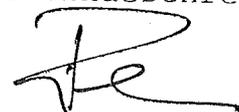
Genehmigt durch die Einwohnergemeinde am 27. Juni 1977

mit 56 Ja  
o Nein

Ringgenberg, 28. Juni 1977

Die Richtigkeit dieser Angaben  
bescheinigt,

der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch die Kant. Baudirektion:

**GENEHMIGT unter Vorbehalt**  
des Beschlusses vom 29. Nov. 1977  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Baudirektor:





## Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. P1A/Kr/RDRe/sa Bern, 29. November 1977

A. Aus den Akten

Gemeinde: Ringgenberg

Gegenstand: Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 2  
"Bachla"

Oeffentliche Auflage: 7. Mai bis 6. Juni 1977

Gemeindebeschluss: 27. Juni 1977

Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: 1) Staat Bern handelnd durch das kantonale Tiefbauamt, Strasseninspektor des Amtes Interlaken, 3800 Interlaken

2) Gertrud Sutter, Sägeweg 8, 4452 Itingen (Parz. Nr. 2046)

Gemeindebeschwerden: keine

### B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Ueberbauungsplänen und Sonderbauvorschriften, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige

oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern. Eingegangene Rechtsverwahrungen werden vorgemerkt.

2. Der beiliegende Ueberbauungsplan und die Sonderbauvorschriften sind gestützt auf den Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 31. Januar 1977 überarbeitet worden. Die Unterlagen entsprechen nun grundsätzlich unseren Vorstellungen und können als zweckmässig genehmigt werden, wobei im Genehmigungsverfahren nochmals auf den Bericht des Tiefbauamtes im Vorprüfungsverfahren bezüglich des Staatsstrassenanschlusses zu verweisen ist. Die Basiserschliessungsstrasse zwischen dem Plangebiet und der Staatsstrasse wird dann ausgebaut werden müssen, wenn 20 Wohnungen aus den Gebieten "Bachla" und "Gstyg" an diese Strasse angeschlossen sind. Weitere Baubewilligungen könnten dannzumal erst nach dem Ausbau der Strasse erteilt werden.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung von Ringgenberg am 27. Juni 1977 gutgeheissene Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 2 "Bachla" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
2. Die Rechtsverwahrungen des Staates Bern, handeln durch das kantonale Tiefbauamt und der Gertrud Sutter werden vorgemerkt.
3. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Interlaken von der Gemeinde Ringgenberg zu beziehen und abzutaxieren.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mittels der beiliegenden Kopien zu eröffnen:
- der Gemeinde Ringgenberg unter Beilage eines genehmigten Exemplares des Ueberbauungsplanes und der Sonderbauvorschriften
  - den Rechtsverwahrern

Je ein Exemplar dieses Beschlusses, des Planes und der Sonderbauvorschriften ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION  
Der Direktor



E. Schneider, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>PlA</u>
1	2	3 + 1 Plan/SBV	6 + 2 Pläne/SBV